

# Verordnung über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen in Berggebieten

Änderung vom 5. März 2004

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Dezember 1976<sup>1</sup> über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen in Berggebieten wird wie folgt geändert:

*Art. 15 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund entschädigt der Zentralstelle für das gewerbliche Bürgschaftswesen der Schweiz und den regionalen gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften die ihr aus der Bürgschaftsgewährung und den Zinskostenbeiträgen entstehenden Verwaltungskosten, soweit diese nicht vom geförderten Betrieb getragen werden.

*Art. 17 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Zentralstelle für das gewerbliche Bürgschaftswesen der Schweiz legt dem seco auf Ende jedes Jahres für die ihr und den regionalen gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften aufgelaufenen Verwaltungskosten Rechnung ab.

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

5. März 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Joseph Deiss  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> SR 901.21

